

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

**Gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH ab dem 1. Dezember 2017**

**Die Stadtwerke Meerane GmbH sind Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes.**

### **1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV**

- 1.1 Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H zur Verfügung gestellt. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,1 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 9,7 kWh/m<sup>3</sup> und 11,8 kWh/m<sup>3</sup>. Der Versorgungsdruck beträgt durchschnittlich 22 mbar mit einer Schwankungsbreite zwischen 20 mbar und 25 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

### **2. Zahlungspflichten gemäß §§ 9 und 11 NDAV**

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

### **3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV**

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdruckanlagen und Druckregelgeräte.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Berechnungsformel für BKZ Verteilnetz

$$BKZ_{HH} = P_{HA} * BKZ \text{ Satz}_{HH} \text{ (€/kW)}$$

$$BKZ_{GW} = P_{HA} * BKZ \text{ Satz}_{GW} \text{ (€/kW)}$$

$$BKZ_{\text{individuell}} = P_{HA} * GL_{SVK} * BKZ \text{ Satz}_{SVK} \text{ (€/kW)}$$

BKZ<sub>HH</sub> für Haushalt

BKZ<sub>GW</sub> für Gewerbe

BKZ<sub>individuell</sub> für Sondervertragskunden

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

### **4. Kosten gemäß § 9 NDAV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstück. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrinrichtung und gegebenenfalls Hausdruckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereiches der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 4.4 Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheit, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und/oder Ver- und Entsorgungsleitungen) berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den im Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten in tatsächlicher Höhe zu berechnen. Gleiches gilt, falls für Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung verweigern, steht dem Netzbetreiber das Recht des Rücktritts vom Vertrag zu. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Der Netzbetreiber wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerische oder landwirtschaftliche genutzte Flächen werden vom Netzbetreiber mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neubepflanzung wiederhergestellt. Befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht

möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist der Netzbetreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber eine gesonderte Abstimmung über die Art und Weise der Wiederherstellung.

- 4.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere, wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt und/oder für den vorgesehenen Netzausbauabschnitt keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird.

## **5. Vorauszahlungen für BKZ und Anschlusskosten § 9 Abs.2, § 11 Abs.5 NDAV**

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## **6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

## **7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV**

- 7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurde, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter [www.sw-meerane.de](http://www.sw-meerane.de) veröffentlicht.

- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechung- und Wiederinbetriebnahme abhängig gemacht.

- 7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten berechnen. Die entstehenden Kosten richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter [www.sw-meerane.de](http://www.sw-meerane.de) veröffentlicht.

## **8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 NDAV**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV**

- 9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.
- 9.2 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen

## **10. Zahlungen und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV**

- 10.1 Rechnung und Abschlagsforderung des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. Februar 2015.

### **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen für Letztverbraucher im Niederdrucknetz

Anlage 3: Preisblatt Befundprüfung Gaszähler

**Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. Dezember 2017**

	netto in EURO	brutto in EURO
<b>Preisblatt vom 01.12.2017</b>		
<b>1. Netzanschlusskosten §§ 6 und 9 NDAV</b>		
Erstellung - NEU - Einzelnetzanschluss Gas nach tatsächlichem Aufwand		
Umverlegung Einzelnetzanschluss Gas nach tatsächlichem Aufwand		
Trennung Einzelnetzanschluss Gas nach tatsächlichem Aufwand		
<b>2. Inbetriebsetzung der gas-technischen Anlage</b>		
a) Erstmalige Inbetriebsetzung	kostenfrei	
b) Jede weitere Inbetriebsetzung oder der Versuch der Inbetriebsetzung	64,00	76,16
<b>3. Montage Gaszähler</b>		
a) Montage eines Gaszählers (ohne separate Anfahrt, z.B. Inbetriebsetzung Netzanschluss)	49,00	58,31
b) Montage eines Gaszählers	83,21	99,02
<b>4. Zahlungsverzug/Mahnkostenpauschale</b>		
a) Zahlungserinnerung	Kostenfrei	
b) Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	5,00*	
<b>5. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung</b>		
Diese Verrechnungspreise richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Meerane GmbH zur Netznutzung. Diese sind unter <a href="http://www.sw-meerane.de">www.sw-meerane.de</a> veröffentlicht.		
*Pauschalen, bei denen keine Bruttobeträge ausgewiesen sind, sind von der Umsatzsteuer befreit. Bei Änderungen der Umsatzsteuer gilt automatisch der jeweils gültige Steuersatz. Die Bruttobeträge des Preisblattes werden entsprechend angepasst.		

**Anlage 2 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 1. Dezember 2017**
**Technische Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern im Netz mit Niederdruck (TAB)**
**1. Geltungsbereich**

- Diese Technischen Bedingungen für den Netzanschluss (TAB) gelten neben der NDAV und den Ergänzenden Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Letztverbrauchern im Netz mit Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH. Sie regeln die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern entsprechend § 18 Abs. I des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).
- Alle in dieser TAB genannten Aufgaben und Tätigkeiten der Stadtwerke Meerane GmbH können auch durch direkt von ihr beauftragten Unternehmen wahrgenommen werden.
- Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken Meerane GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen können die Stadtwerke Meerane GmbH Abweichungen von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- Die TAB gelten in Verbindung mit dem aktuell gültigen DVGW-Regelwerk und den zugehörigen Richtlinien (Technische Informationen) der Stadtwerke Meerane GmbH.

**2. Netzanschluss**

- Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H zur Verfügung gestellt. Damit können ausschließlich Gasgeräte der Gasgruppe E nach DIN EN 437 betrieben werden.
- Die Führung der Anschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zur Gasdruckregelung wird von den Stadtwerken Meerane GmbH entsprechend dem DVGW-Regelwerk und den Regelungen der NDAV festgelegt. Die Herstellung dieser Anschlussleitung erfolgt durch Beauftragte der Stadtwerke Meerane GmbH.
- Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung berechtigter Kundeninteressen von den Stadtwerken Meerane GmbH festgelegt. Eigentumsgrenze ist die HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich der Einrichtung zur Gasdruckregelung und -messung, gehören zum Eigentum des Anschlussnehmers.
- Entsprechend den Vorgaben der Sächsischen Bauordnung und den DVGW-Regelwerk ist die Hausanschlusseinrichtung vorzugsweise in Räumen nach DIN 18012 zu installieren und zu betreiben.
- Sofern nach Feststellung der Stadtwerke Meerane GmbH die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Versorgungsnetz aus technisch-wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderungen der Abnahmegegebenheiten wie Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, können die Stadtwerke Meerane GmbH die Erweiterung (größere Dimensionierung) des Anschlusses oder den Anschluss an ein Netz einer höheren Druckstufe fordern.

**3. Anmeldung und Änderung von Gasanlagen**

- Jede Errichtung, Inbetriebsetzung oder Veränderung von Gasinstallationen bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Meerane GmbH. Dazu ist von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NDAV die Arbeiten an Gasinstallationsanlagen ausführt, vor Beginn dieser Arbeit das Formular „ANA/ Anmeldung Netzanschluss/ Anschlussänderung/ Demontage/ Fertigstellungsanzeige/ Anmeldung zur Anschlussnutzung/ Anlagenänderung/Inbetriebsetzungsauftrag“ bei den Stadtwerken Meerane GmbH einzuholen und zu verwenden.

**4. Plomben und anderweitige Sicherung**

- Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können durch die Stadtwerke Meerane GmbH plombiert oder anderweitig gesichert werden. Plomben und anderweitige Sicherungen

dürfen nur bei Gefahr sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die Stadtwerke Meerane GmbH unverzüglich unter Angabe des Grundes zu informieren.

- b) Wird von Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plomben oder anderweitige Sicherungen fehlen, so ist dies ebenfalls den Stadtwerken Meerane GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die an Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben und Sicherungen dürfen nur von den Stadtwerken Meerane GmbH geöffnet werden.

#### **5. Einrichtungen zur Gasdruckregelung und -messung**

- a) Der Einbauort der Einrichtung zur Gasdruckregelung und -messung wird von den Stadtwerken Meerane GmbH festgelegt. Diese Einrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können.

### **Anlage 3 zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meerane GmbH vom 01. Dezember 2017**

#### **Aufstellung der Kosten für eine Befundprüfung an Gaszählern im Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH Balgengaszähler bis Größe G6**

Die Kosten basieren auf der Eichkostenverordnung (siebente Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung 31.07.2013).

<b>Balgengaszähler</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
An- und Abfahrt, Zählerwechsel, Transport im Netzgebiet Der SWM mit SWM als zuständigem Messstellenbetreiber	98,00 €	<b>116,62 €</b>
Befundprüfung gemäß § 11 Eichkostenverordnung	36,00 €	<b>42,84 €</b>
Ausstellung des Befundprüfungsscheines gemäß § 13 der Eichkostenverordnung	11,50 €	<b>13,69 €</b>
Gesamtkosten	145,50 €	<b>173,15 €</b>

#### **Messeinrichtung gemäß § 8 (2) GasGVV**

Wenn das Prüfergebnis die Einhaltung der eichtechnischen Forderungen bestätigt, trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung.

#### **Eichkostenverordnung § 11**

Ergibt eine Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt die Stadtwerke Meerane GmbH die Kosten für die Befundprüfung, auch dann wenn die Stadtwerke Meerane GmbH die Befundprüfung nicht beantragt hat.

#### **Sonstiges**

Die Kosten für die Befundprüfung anderer Zählergrößen erhalten Sie auf Nachfrage. Schicken Sie dazu eine Briefsendung, ein Fax oder eine E-Mail mit Angabe Ihrer Anschrift und mit den Adressdaten des Zählers an die Stadtwerke Meerane GmbH.